5. Beilage im Jahre 1954 zu den stenographischen Sitzungsberichten
des XVII. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 5**

Gesetz

über die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Aufwand für Vergnügungen (Gemeindevergnügungssteuergesetz).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Steuerberechtigung — Höhe der Steuer.

(1) Die Gemeinden des Landes Vorarlberg sind gemäß § 10, Abs. 3, lit. a), Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, ermächtigt, auf Grund eines Gemeindevertretungsbeschlusses vom Aufwand der im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen eine Steuer (Vergnügungssteuer) bis zum Ausmaß von 25 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe zu erheben.

(2) Die an den Bodensee angrenzenden Gemeinden können auf Grund eines Gemeindevertretungsbeschlusses auch für Vergnügungen, die auf Schiffen auf dem Bodensee stattfinden, eine Vergnügungssteuer bis zu dem im Abs. 1 genannten Ausmaß erheben, sofern diese Schiffe ihren Standort in der Gemeinde haben.

(3) In dem Beschluß über die Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Höhe der Steuer festzusetzen und gleichzeitig auszusprechen, ob die Steuer von allen Vergnügungen erhoben wird oder ob einzelne Arten von Vergnügungen von der Steuer ausgenommen werden. Hiebei kann der Steuersatz für einzelne Arten von Veranstaltungen und einzelne Zeitabschnitte verschieden festgesetzt werden. Insbesonders können auch verschiedene Steuersätze für gleichartige Veranstaltungen festgesetzt werden, je nachdem, ob bei der Veranstaltung Speisen oder Getränke verabreicht werden oder nicht. Der Gemeindevertretungsbeschluß ist der Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben.

§ 2

Steuergegenstand.

(1) Vergnügungen im Sinne des § 1 sind Veranstaltungen, welche geeignet erscheinen, die Teilnehmer zu unterhalten und zu ergötzen. Diese Eigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen, nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

(2) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen, belehrenden oder beruflichen Zwecken sowie Zwecken der Wirtschaftswerbung dienen, gelten nicht als Vergnügungen.

(3) Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 sind, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2, insbesondere:

a) Vorträge;

b) Theater-, Opern- und Operettenaufführungen, Ballettvorführungen, Vorführungen der Tanzkunst;

c) Konzertveranstaltungen, wie Orchesterkonzerte, Oratorien, Lieder- und Arienkonzerte und sonstige musikalische Darbietungen;

d) Varieté- und Kabarett-Vorführungen und diesen gleichzustellende Veranstaltungen;

e) Vorführungen von Laufbildern;

f) Zirkusveranstaltungen und diesen gleichzustellende Vorführungen;

g) Ausstellungen und Schaustellungen;

h) Tanzunterhaltungen, Kostümfeste und Kränzchen;

i) öffentliche Vergnügungsveranstaltungen, wie Preiskartenspiele, Billards- und Schachkämpfe, Veranstaltung von Feuerwerken, öffentliche Umzüge in Verkleidungen;

j) Vereinsveranstaltungen gesellschaftlicher Art, wie Festabende, Turn- und Musikfeste usw.;

k) sportliche Veranstaltungen, insbesondere Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen, Pferderennen und Ruderregatten, Radrennen, Motorrad- und Autorennen, Ring- und Boxkämpfe, Stemmen, Preisschießen und Preiskegeln, ferner Eislaufen, Tennisspielen und Bootfahren;

l) der Betrieb von Kegelbahnen an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Lokalen

sowie der Betrieb von Spielräumen (z. B. für Kartenspiele) in öffentlichen Lokalen, in Vereinslokalen (Klubs) u. dgl.;

m) Vorführungen, Schaustellungen, Experimente und Vorträge auf dem Gebiete der Hypnose, Suggestion, Wahrsagerei und Geheimkunst;

n) Volksbelustigungen, insbesondere Karusselle, Autodrome u. dgl., Schaukeln, Rutsch- und Rollbahnen, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Glücksräder, Bauchredner, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführung abgerichteter Tiere, Menagerien u. dgl.;

o) der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten, von Billards, von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;

p) der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten an öffentlichen Orten.

§ 3
Steuerbefreiungen.

Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht:

a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde des Landes Vorarlberg regelmäßig Zuschüsse mit Ausnahme solcher aus den Erträgnissen des Kulturgroschens erhalten;

b) das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betriebe in nicht öffentlichen Räumen.

§ 4
Steuerpflicht.

Steuerpflichtig ist der Veranstalter. Als Veranstalter gilt, wer sich als Veranstalter öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt, im Zweifel derjenige, auf dessen Rechnung die Einnahmen der Veranstaltung gehen. Bei mehreren Veranstaltern haftet jeder Mitveranstalter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer.

§ 5
Anmeldung.

(1) Steuerpflichtige Vergnügungen sind vom Veranstalter spätestens drei Tage, steuerfreie Vergnügungen spätestens einen Tag vor ihrer Durchführung bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Gemeinde anzumelden. Die Anmeldepflicht steuerfreier Vergnügungen gilt nicht für das Halten von Rundfunkempfangsgeräten in nicht öffentlichen Räumen [§ 3, lit. b)]. Hat bei unvorbereiteten und nicht vorauszusehenden Vergnügungen die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, so ist sie unverzüglich, und zwar jedenfalls noch vor Beginn der Veranstaltung, nachzuholen. Änderungen der bei der Anmeldung bekanntgegebenen Steuermerkmale hat der Veranstalter unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(2) Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Veranstaltung darf vom Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke erst zugelassen werden, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt worden ist.

(3) Die Gemeinde kann über schriftliches Ansuchen die einmalige Anmeldung einer Reihe von Vergnügungen eines einzelnen Veranstalters für ausreichend erklären.

(4) Durch die Anmeldung wird die nach anderen Vorschriften etwa bestehende Verpflichtung des Veranstalters zur Erstattung einer Anzeige oder zur Einholung einer behördlichen Bewilligung nicht berührt.

§ 6
Berechnung der Steuer.

(1) Die Steuer ist nach dem Eintrittsgeld zu berechnen.

(2) Als Eintrittsgeld ist das gesamte Entgelt anzusehen, das für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich des Kulturgroschens und der Kriegsopferabgabe sowie der Vergnügungssteuer selbst gefordert wird, gleichviel ob das Entgelt unmittelbar als solches eingehoben wird oder, wenn auch nur zum Teil, in den Speise- und Getränkepreisen enthalten ist. Im letzteren Falle gilt als Eintrittsgeld die Differenz zwischen den Durchschnittspreisen in Gast- und Schankbetrieben ohne vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen und den bei der Veranstaltung geforderten Preisen. Zum Eintrittsgeld gehört auch die Gebühr für Kataloge und Programme, wenn die Teilnehmer ohne den Ankauf eines Kataloges oder Programmes zur Veranstaltung nicht zugelassen werden. Für die Beurteilung des Eintrittsgeldes ist es gleichgültig, ob es dem Veranstalter oder einer dritten Person zufließt. Wird neben dem Eintrittsgeld eine Sonderzahlung eingehoben (z. B. durch Sammlung oder durch Verkauf von Tanzmaschen u. dgl.), so ist dem Eintrittsgeld der Betrag der Sonderzahlung hinzuzurechnen.

(3) Als entgeltlich gilt eine Veranstaltung auch dann, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zwar nicht verlangt wird, die Besucher jedoch aufgefor-

dert werden, für die Teilnahme freiwillig Programme u. dgl. zu kaufen oder Spenden zu geben. In diesem Falle ist die Steuer von den Gesamteinnahmen abzüglich der im Abs. 2 genannten Abgaben zu berechnen.

(4) Führt ein Veranstalter am gleichen Orte gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere verschiedenartige Veranstaltungen durch, die nach der Art ihrer Zusammenstellung, Aufeinanderfolge und Ankündigung üblicherweise als ein Ganzes anzusehen sind, so ist bei der Berechnung der Steuer ein entsprechender Durchschnittssatz zur Anwendung zu bringen.

(5) Falls Eintrittskarten zur Ausgabe gelangen, ist die Steuer grundsätzlich nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der im Abs. 2 angeführten Abgaben und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Eintrittsgeld zu berechnen, wenn dies höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte eine Preisangabe nicht enthält. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Abgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird. Für Karten, die zur Teilnahme an mehreren zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen, sowie für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen. Für Zuschlagskarten ist die Steuer gesondert zu berechnen.

(6) Wenn von Organisationen oder Vereinen, deren überwiegender Zweck die Durchführung von Vergnügungen ist, regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen dargeboten werden, so sind bei der Berechnung der Vergnügungssteuer auch die zur Deckung der Kosten dieser Veranstaltung eingehobenen Mitgliedsbeiträge als steuerpflichtiges Entgelt anzusehen.

(7) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder an der Kassa sind an geeigneter, für den Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise anzuschlagen.

§ 7
Eintrittskarten.

(1) Der Veranstalter hat allfällige zur Ausgabe gelangende Eintrittskarten mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und der Gemeinde auf Verlangen spätestens 48 Stunden vor der Durchführung der Veranstaltung zur Abstempelung vorzulegen. Er muß, wenn es die Gemeinde verlangt, gegen Ersatz der Beschaffungskosten Eintrittskarten verwenden, die ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

(2) Im Falle der Ausgabe von Eintrittskarten darf der Veranstalter die Teilnahme an der Vergnügung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8
Pauschalierung.

(1) Wenn die Bemessung der Steuer nach den verschiedenen Eintrittsgeldern besonders umständlich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder für den Betrieb des Veranstalters störend oder hindernd wirkt, kann die Gemeinde die Steuer auf Antrag des Veranstalters oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag bemessen, sofern hiedurch das Ergebnis der Steuer nicht wesentlich verändert wird.

(2) Der Pauschalbetrag ist nach dem Gesamtbetrag der Eintrittsgelder zu bemessen, der bei gleichartigen oder ähnlichen Vergnügungen unter den gegebenen Umständen durchschnittlich erzielt werden kann oder für einen gleichen Zeitraum bei bereits durchgeführten gleichartigen Veranstaltungen durchschnittlich erzielt worden ist.

(3) Weichen die vom Veranstalter für die Bemessung des Pauschalbetrages gemachten Angaben von den bei der nachfolgenden Durchführung der Veranstaltung festgestellten tatsächlichen Verhältnissen ab und wird dadurch die Steuer in erheblichem Maße verkürzt, so ist die Gemeinde berechtigt, eine entsprechende Ergänzung der Steuer vorzuschreiben.

§ 9
Festsetzung und Entrichtung.

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes. Falls Eintrittsgelder zurückerstattet werden, vermindert sich die Steuerschuld um den zurückerstatteten Betrag.

(2) Binnen drei Tagen nach Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter der Gemeinde eine nach den verschiedenen Eintrittsgeldern geordnete Zusammenstellung über den der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Gesamtbetrag und die demnach zu entrichtende Steuer vorzulegen (Vergnügungs-

steuererklärung). In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde diese Frist bis zu einer Woche erstrecken.

(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Gemeinde dem Veranstalter auf seinen Antrag gestatten, die Steuererklärung anstatt für jede einzelne Veranstaltung für Zeiträume bis zu höchstens einem Monat vorzulegen.

(4) Das aus der Ausstellung von Dauereintrittskarten erzielte Eintrittsgeld ist jeweils in der ersten auf ihre Ausstellung folgenden Steuererklärung auszuweisen.

(5) Die ausgewiesene Steuer ist spätestens bei Vorlage der Steuererklärung ohne weitere Aufforderung an die Gemeinde zu entrichten.

(6) Die Steuererklärung ist von der Gemeinde zu überprüfen. Erweist sich die Abrechnung oder die Berechnung der Steuer als nicht richtig, so ist die Steuer mittels Steuerbescheides vorzuschreiben. Bis zur Erlassung allgemeiner Abgabeverfahrensbestimmungen gilt für die Form des Steuerbescheides § 58, AVG. 1950. Das Bemessungsrecht der Gemeinde verjährt in drei Jahren, vom Tage der Entstehung der Steuerschuld an gerechnet.

(7) Die Landesregierung kann für die Vergnügungssteuererklärung die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben.

§ 10

Nachweisungs- und Auskunftspflicht.

(1) Der Steuerpflichtige hat die für die gesetzmäßige Bemessung der Steuer erforderlichen Nachweise zu führen, aus denen insbesondere die Einnahmen und, wenn Karten ausgegeben werden, die ausgegebenen Karten nach Zahl und Preis, sowie alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen. Die für die Steuerbemessung belangreichen Belege und Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Landesregierung kann die Form dieser Nachweise ganz allgemein, für bestimmte Gruppen von Veranstaltungen oder in besonders gelagerten Fällen auch für einzelne Veranstaltungen vorschreiben oder die Verwendung bestimmter Vordrucke verlangen.

(2) Der Steuerpflichtige hat der Gemeinde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Steuer erforderlich sind. Die Gemeinde kann zwecks Überprüfung der Steuererklärung bzw. Schätzung der Steuer durch amtlich legitimierte Organe die erforderlichen Erhebungen an Ort und Stelle durchführen und in die Geschäftsbücher und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen lassen. Der Veranstalter ist verhalten, den amtlich legitimierten Kontrollorganen freien Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Steuer betrauten Organe sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheimzuhalten.

§ 11

Sicherstellung.

(1) Die Gemeinde kann Veranstaltern, die für die ordnungsmäßige Entrichtung der Steuer nicht persönlich volle Gewähr bieten, die Sicherstellung der voraussichtlich zu entrichtenden Steuer auftragen und bei Nichterfüllung dieses Auftrages die Durchführung der Veranstaltung verhindern. Eine solche Sicherstellung ist insbesonders von jenen Veranstaltern zu verlangen, die ihren ständigen Sitz außerhalb des Landes Vorarlberg haben.

(2) Die Gemeinde kann die Bewilligung längerer Fristen für die Vorlage der Steuererklärung an die Bedingung knüpfen, daß ein entsprechender Sicherstellungsbetrag bei der Gemeinde erlegt wird.

(3) Bezüglich der Höhe des Sicherstellungsbetrages gilt sinngemäß die Bestimmung des § 8, Abs. 2.

§ 12

Schätzung.

(1) Verstößt ein Steuerpflichtiger gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Umstände nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, oder führt er die über die Vergnügungen geführten Nachweise derart mangelhaft, daß eine einwandfreie Überprüfung der Steuererklärung nicht möglich ist, so kann die Gemeinde die Steuer auf Grund einer Schätzung festsetzen.

(2) Bei der Schätzung sind alle im Zeitpunkt der Schätzung bekannten und für die Schätzung der Steuer maßgebenden Umstände zu berücksichtigen. Die festgesetzte Steuerschuld ist dem Steuerpflichtigen mittels Steuerbescheides vorzuschreiben. Hiebei finden der 3. und 4. Satz des § 9, Abs. 6, Anwendung.

§ 13

Allgemeine Verfahrensbestimmungen — Rechtsmittelbehörden.

(1) Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Vorschriften enthalten sind, finden auf

das Verfahren die für die öffentlichen Abgaben allgemein geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die in diesen Vorschriften den Finanzämtern übertragenen Aufgaben von den Gemeinden und die den Finanzlandesdirektionen oder dem Bundesministerium für Finanzen übertragenen Aufgaben von der Landesregierung zu besorgen sind.

(2) Über Berufungen und Beschwerden in Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheidet die Landesregierung endgültig. Die Handhabung der Bestimmungen des § 41, Abs. 1 und 2, des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949, obliegt den Gemeinden.

§ 14
Strafen.

(1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung und der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld oder Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Die Geldstrafe kann bis zum Fünffachen des Betrages bemessen werden, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist. Beim Versagen dieses Maßstabes kann eine Geldstrafe bis zum Ausmaß von S 10.000.— verhängt werden.

(2) Andere Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden behördlichen Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 3000.— oder mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

(3) Für den Bereich des Zollausschlußgebietes der Gemeinde Mittelberg sind die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Strafbeträge unter Berücksichtigung der jeweiligen Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse von der Landesregierung durch Verordnung entsprechend festzusetzen.

§ 15
Übergangsbestimmungen und Wirksamkeitsbeginn.

(1) In Geltung stehende Gemeindevertretungsbeschlüsse über die Erhebung einer Vergnügungssteuer sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen desselben anzupassen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Bericht.

Das Vergnügungssteuerrecht war in den Nachkriegsjahren durch die gemäß § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1945, StGBl. Nr. 12, weiter anzuwendende Vergnügungssteuerverordnung für die Ostmark geregelt. Eine neue Rechtsgrundlage brachte das am 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit getretene Finanzausgleichsgesetz 1948. Durch § 10, Abs. 3, dieses Gesetzes wurden die Gemeinden ermächtigt, vorbehaltlich einer weitergehenden Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung, durch Beschluß der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben bis zum Ausmaß von 25 v. H. des Eintrittsgeldes (ausschließlich der Abgabe) einzuheben. Diese Regelung wurde gleichlautend in das FAG. 1953 übernommen.

Auf Grund dieses freien Beschlußrechtes können die Gemeinden jedoch nur materiellrechtliche Bestimmungen treffen, während für die Erlassung verfahrensrechtlicher Vorschriften kein Raum bleibt. Hiezu ist vielmehr, unbeschadet der Bestimmung des Art. 11, Abs. 2, B.-VG., gemäß § 8, Abs. 1, F.-VG. die Landesgesetzgebung kompetent.

Im Hinblick auf diese Rechtslage erscheint es nicht nur zweckmäßig, sondern sogar unerläßlich, daß die hinsichtlich des Verfahrens bei der Einhebung der Vergnügungssteuer bestehende Lücke ehestens durch ein entsprechendes Landesgesetz geschlossen wird. Auch die in der Praxis aufgetauchten erheblichen Schwierigkeiten auf diesem Rechtsgebiete beweisen die Notwendigkeit des Gesetzes und haben ihren Niederschlag in dem dringenden Wunsche der Gemeinden auf Erlassung einer landeseinheitlichen Richtlinie gefunden.

Die rechtliche Grundlage hiefür bietet, wie oben erwähnt, § 8, Abs. 1, F.-VG., wonach die ausschließlichen Landes-(Gemeinde-)abgaben durch die Landesgesetzgebung zu regeln sind. Die Landesgesetzgebung ist hiebei allerdings an die Bestimmung des sich auf § 7, Abs. 5, F.-VG., stützenden § 10, Abs. 3, lit. a), FAG. 1953, gebunden, mit anderen Worten, sie darf das den Gemeinden durch die zitierte Gesetzesstelle eingeräumte freie Beschlußrecht nicht schmälern.

Der Text wurde weitgehend dem Kriegsopferabgabegesetz 1952, LGBl. Nr. 11, angeglichen, das im wesentlichen die gleichen Veranstaltungen der Besteuerung unterwirft. Da-

durch soll erreicht werden, daß die Einhebung beider Abgaben möglichst rationell und ohne besonderen Verwaltungsaufwand durchgeführt werden kann und daß unliebsame Überschneidungen zweier gleichartiger Materien vermieden werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1, Abs. 1: Dieser Absatz geht auf § 10, Abs. 3, lit. a), FAG. 1953, in der geltenden Fassung zurück und stellt eine deklarative Bestimmung dar. Zur Erhebung der Steuer bedarf es daher zwingend eines diesbezüglichen Gemeindevertretungsbeschlusses. Die Landesgesetzgebung hätte zwar, sofern die im § 8, Abs. 6, F.-VG., geforderten Voraussetzungen als gegeben angenommen werden, die Möglichkeit, die Gemeinden zur Erhebung der Steuer zu verpflichten, wodurch eine völlig gleichmäßige Einhebung im ganzen Landesgebiete gewährleistet würde. Hiefür würde der Umstand sprechen, daß eine Konkurrenzierung der finanziell schlechter stehenden Gemeinden zugunsten der besser stehenden Gemeinden vermieden würde, mit anderen Worten, daß einer Abwanderung aller verlegbaren Veranstaltungen in jene Gemeinden, die keine oder nur geringfügige Vergnügungssteuern erheben, Schranken gesetzt würden. Eine derartige Regelung hätte jedoch den Nachteil einer nicht den örtlichen Verhältnissen angepaßten Norm für sich und würde überdies einer Beschränkung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden gleichkommen. Darüber hinaus erscheint es auch aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht erforderlich, dieses freie Beschlußrecht der Gemeinden auszuschalten, zumal in jeder Konkurrenzierung etwas Gesundes liegt. Es erscheint daher angebracht, die Erhebung der Steuer und die Festsetzung ihrer Höhe dem freien Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden zu überlassen.

Das Gesetz stellt somit im wesentlichen eine Verfahrensvorschrift dar und überläßt die materiellrechtliche Regelung dieses Rechtsgebietes den Gemeinden. Hinsichtlich des Zustandekommens eines rechtswirksamen Gemeindevertretungsbeschlusses sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung 1935, insbesonders § 47, zu beachten.

In diesem Zusammenhange sei bemerkt, daß von den im Lande stattfindenden Vergnügungen neben der Vergnügungssteuer eine nicht unbeträchtliche Kriegsopferabgabe zu entrichten ist, so daß verschiedene Unternehmen, insbesondere die Lichtspieltheater, bei einer vollen Ausschöpfung der Vergnügungssteuer in eine schwierige Situation geraten könnten. Dieser Überlegung kann jedoch in diesem Gesetze nicht Rechnung getragen werden, da die Gemeinden bereits unmittelbar auf Grund des FAG. 1953 zur Erhebung einer Vergnügungssteuer im Ausmaße von 25 v. H. des Eintrittsgeldes ermächtigt sind und die Landesgesetzgebung, wie oben erwähnt, das den Gemeinden eingeräumte freie Beschlußrecht nicht schmälern kann. Es tritt also in dieser Richtung keine Änderung des herrschenden Rechtszustandes ein, so daß die Berücksichtigung dieses Umstandes weiterhin Sache der Gemeinden ist.

Zu § 1, Abs. 2: Diese Bestimmung stellt eine über den Abs. 1 hinausgehende Ermächtigung dar und fußt auf der Überlegung, daß Bodenseeschiffe nicht ohne weiteres als zum Gebiet einer Gemeinde gehörig betrachtet werden können und daß daher die Veranstalter sich der Vergnügungssteuer dadurch entziehen können, daß sie die Veranstaltung auf Bodenseeschiffe verlegen. Hinsichtlich des Begriffes „Schiff" wird auf die Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, verwiesen. Erhebungsberechtigt ist die Gemeinde, in der das betreffende Schiff den Standort, also den ständigen Liegeplatz hat. Demgemäß können nur solche Vergnügungen der Besteuerung unterworfen werden, die auf österreichischen Bodenseeschiffen stattfinden.

Zu § 1, Abs. 3: Auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes haben die Gemeinden die Möglichkeit, durch Festsetzung unterschiedlicher Steuersätze bzw. durch die Befreiung einzelner Arten von Vergnügungen eine Differenzierung der wertvollen von den weniger wertvollen Veranstaltungen vorzunehmen. Die Zuständigkeit zur Erhebung richtet sich nach dem Ort der Veranstaltung. Der Wohnsitz des Veranstalters ist unmaßgeblich. Was als Vergnügung zu werten ist, wird im § 2 umschrieben. Da die Steuer mit einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes zu bemessen ist, können nur solche Vergnügungen der Besteuerung unterworfen werden, bei denen von den Teilnehmern ein Eintrittsgeld erhoben wird. Was unter „Eintrittsgeld" zu verstehen ist, wird im § 6 eingehend klargestellt.

Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Es erscheint jedoch notwendig, daß die Landesregierung als Aufsichtsbehörde und Verteilerin der Bedarfszuweisungen von diesen Beschlüssen Kenntnis erlangt.

Zu § 2: Merkmale einer Vergnügung sind nach der Generalklausel des Abs. 1 das

Unterhalten und Ergötzen der Teilnehmer. Es ist daher, von den im Abs. 2 angeführten Veranstaltungen abgesehen, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob diese Besteuerungsmerkmale vorliegen. Dabei ist es gleichgültig, wenn die Veranstaltung auch noch anderen, nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient. Auch die vom Veranstalter verfolgte Absicht ist belanglos, denn es kommt nur darauf an, ob die Veranstaltung geeignet ist, die Teilnehmer zu unterhalten und zu ergötzen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vergnügung vorliegt oder nicht, ist daher nach objektiven Gesichtspunkten vorzugehen.

Die im Abs. 3 folgende Aufzählung der grundsätzlich als Vergnügungen zu wertenden Veranstaltungen ist nicht erschöpfend. Es können somit auch dort nicht genannte Veranstaltungen, sofern auf sie die Besteuerungsmerkmale zutreffen, der Besteuerung unterworfen werden, während umgekehrt eine Veranstaltung, die nach der Terminologie in eine dieser demonstrativ aufgezählten Veranstaltungsgruppen eingereiht werden kann, nicht immer eine Vergnügung im Sinne dieses Gesetzes darstellen muß. Wenn also den im Abs. 3 angeführten Veranstaltungen grundsätzlich Vergnügungscharakter zuerkannt wird, so ist trotzdem zu prüfen, ob nicht der Abs. 2 Anwendung zu finden hat bzw. ob die Veranstaltung geeignet ist, bei den Teilnehmern in irgendeiner Art Lustgefühle dadurch auszulösen, daß sie den eigentlichen Vergnügungstrieb, die Schaulust usw. der Teilnehmer zu befriedigen vermag. Trifft dies nicht zu, so ist die Veranstaltung nicht vergnügungssteuerpflichtig und kann daher nicht besteuert werden. Bei der Vielgestalt der Vergnügungen und der Entwicklungsmöglichkeit dieser Veranstaltungen erschien eine taxative Aufzählung im Interesse der Dauerhaftigkeit des Gesetzes nicht ratsam. Die Aufzählung, die sich aus Zweckmäßigkeitsgründen weitgehend an die Aufzählung im § 1, Abs. 3, des Kriegsopferabgabegesetzes anlehnt, ist jedoch derart umfangreich, daß sie beinahe alle Vergnügungen erfaßt.

Zu § 3: Die Befreiungsbestimmungen wurzeln im § 10, Abs. 3, lit. a), FAG. 1953. Lit. a) stellt insoweit eine weitergehende Ermächtigung dar, als die Gemeinden hiedurch berechtigt werden, auch Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln eines anderen Bundeslandes oder einer Gemeinde außerhalb des Landes Vorarlberg regelmäßig Zuschüsse erhalten, der Vergnügungssteuerpflicht zu unterwerfen, wozu sie nach der herrschenden Rechtslage nicht ermächtigt sind. Eines Befreiungsantrages bedarf es nicht, da die Befreiung bereits auf Grund des Gesetzes eingeräumt ist. Gemäß § 5, Abs. 2, sind die unter lit. a) dieses Paragraphen genannten Veranstaltungen bei der Gemeinde anzumelden. Eine Aufnahme weiterer Befreiungsbestimmungen konnte nicht in Erwägung gezogen werden, da § 10, Abs. 3, lit. a), FAG. 1953, derartige Einschränkungen nicht vorsieht und das den Gemeinden eingeräumte freie Beschlußrecht durch die Landesgesetzgebung nicht geschmälert werden kann.

Zu § 4: Steuerpflichtig ist der Veranstalter, im Gegensatz zum Kriegsopferabgabegesetz, das den Teilnehmer an einer Veranstaltung als abgabepflichtig erklärt. Dieser Unterschied ist insofern von Bedeutung, als im letzteren Falle die Steuer aus der Berechnungsgrundlage der Umsatzsteuer ausscheiden würde, während dies dann, wenn der Veranstalter steuerpflichtig ist, nicht der Fall ist. Nach dem Umsatzsteuergesetz ist nämlich Berechnungsgrundlage alles, was der Empfänger einer Lieferung oder Leistung aufwendet, um sie zu erhalten, also auch die öffentlichen Abgaben, soweit der Unternehmer Steuerschuldner und nicht Empfänger der Leistung ist, während durchlaufende Posten, die der Unternehmer für den Leistungsempfänger (im gegenständlichen Falle der Teilnehmer an einer Vergnügung) einnimmt und wieder ausgibt, nicht zur Bemessungsgrundlage gehören. Daß die Steuerpflicht dennoch nicht auf den Teilnehmer an einer Veranstaltung abgestellt wurde, geht darauf zurück, daß der Bund aller Voraussicht nach aus dem Titel Schädigung der Bundesfinanzen Einspruch erheben würde. Dies um so mehr, als er in gleich gelagerten Fällen die Erhebung eines Einspruches bereits angedroht hat und gegen einen Beharrungsbeschluß des steiermärkischen Landtages über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe, der die Abgabepflicht auf den Teilnehmer und nicht auf den Veranstalter abstellte, beim 26er Ausschuß mit Erfolg durchgedrungen ist (siehe hiezu den stenographischen Bericht über die 12. Sitzung des steiermärkischen Landtages II. Periode — 10. Juli 1950).

Die Umschreibung des Begriffes „Veranstalter" steht im Einklang mit der im Kriegsopferabgabegesetz verwendeten Umschreibung. Darüber hinaus wurde klargestellt, daß bei mehreren Veranstaltern jeder Mitveranstalter zur Entrichtung der Steuer gesamtschuldnerisch verpflichtet ist.

Zu § 5: Die Vorschrift, daß steuerpflichtige Vergnügungen spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung anzumelden sind, stimmt mit

der korrespondierenden Bestimmung des Kriegsopferabgabegesetzes (§ 5) überein. Um den Gegebenheiten der Praxis Rechnung zu tragen, wurde ein Abgehen von dieser Frist in den Fällen gestattet, in denen es sich um eine unvorbereitete und nicht vorauszusehende Vergnügung handelt. Treffen diese Merkmale nicht zu, so ist die Veranstaltung bei sonstiger Strafbarkeit spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung anzumelden. Die Anmeldepflicht steuerfreier Vergnügungen verfolgt den Zweck, den Gemeinden die Möglichkeit zur Überprüfung der Steuerfreiheit zu verschaffen.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll im Interesse einer ordentlichen Kontrollmöglichkeit die Abhaltung nicht angemeldeter Veranstaltungen unterbunden werden.

Zu § 6: Als Eintrittsgeld gilt, gleich wie bei der Kriegsopferabgabe, grundsätzlich das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an einer Veranstaltung gefordert wird. Zur Vermeidung von Unklarheiten wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der Kulturgroschen sowie die Kriegsopferabgabe kein Eintrittsgeld im Sinne dieses Gesetzes darstellen. Diese Bestimmung ist rein deklarativer Natur, da bereits im § 4, Abs. 3, des Kulturgroschengesetzes ausgeführt ist, daß der zur Bezahlung gelangende Kulturgroschen weder beim Filmverleiher noch beim Unternehmer einer Filmvorführung als Teil des Entgeltes gilt, und da bei der Kriegsopferabgabe die Veranstalter diese Abgabe lediglich treuhänderisch einheben. Daß die Lustbarkeitsabgabe selbst nicht als Teil des Eintrittsgeldes zu werten ist, ist im § 10, Abs. 3, lit. a), FAG. 1953, festgelegt.

Die im Abs. 4 vorgesehene Regelung erlangt dann praktische Bedeutung, wenn seitens der Gemeindevertretung für einzelne Arten von Vergnügungen die Einhebung unterschiedlicher Steuersätze beschlossen wurde.

Abs. 5 stellt eine Sonderregelung für den Fall dar, daß der Zutritt zu einer Veranstaltung von dem Erwerb einer Eintrittskarte abhängig gemacht wird.

Abs. 6 erfaßt diejenigen Vereinigungen, deren Zweck die Durchführung von meist auf ihre Mitglieder beschränkten Vergnügungen ist und die aus diesem Anlaß zwar kein Eintrittsgeld, jedoch einen regelmäßigen Vereinsbeitrag einheben.

Die Pflicht zur Ersichtlichmachung der Eintrittspreise soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, die Richtigkeit der Angaben des Veranstalters über die Höhe des Eintrittsgeldes an Ort und Stelle zu überprüfen.

Zu § 7: Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, allfällige Steuerhinterziehungen von vornherein tunlichst zu unterbinden und den Gemeinden die Kontrolle zu erleichtern.

Zu § 8: Die Pauschalierung stellt eine andere Form der Steuerbemessung dar. Der Zweck derartiger Pauschalierungen liegt ausschließlich in der Vereinfachung des Verfahrens und darf keinesfalls auf eine Ermäßigung der Steuer hinzielen. Naturgemäß weichen jedoch regelmäßig die tatsächlichen Ergebnisse von den der Pauschalierung zu Grunde gelegten nach oben oder unten ab. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, daß die Gemeinde eine entsprechende Ergänzung der Steuer vorschreiben kann, wenn durch die Pauschalierung die Steuer in erheblichem Maße verkürzt würde. Diese Möglichkeit ist auch im § 4 des Kriegsopferabgabegesetzes vorgesehen, der aus Zweckmäßigkeitsgründen im wesentlichen gleichlautend übernommen wurde. Dadurch wird vermieden, daß die Gemeinden die Pauschalierung der Vergnügungssteuer und der Kriegsopferabgabe nach verschiedenen Gesichtspunkten vornehmen müssen. Im umgekehrten Falle, wenn also der Pauschalbetrag sich als zu hoch erweist, greift § 14, Abs. 2, des Abgabeneinhebungsgesetzes Platz, wonach Abgabenschuldigkeiten auf Antrag ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden können, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

Zu § 9: Der Steuerpflichtige hat die Steuer von sich aus zu bemessen und die Steuererklärung — den Fall des Abs. 3 ausgenommen — ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen nach Durchführung der Veranstaltung zu erstatten. Da auch das Kriegsopferabgabegesetz eine dreitägige Frist vorsieht, kann der Veranstalter beide Steuererklärungen unter einem der Gemeinde vorlegen. Für begründete Ausnahmefälle, z. B. bei Zusammentreffen mehrerer Feiertage, ist den Gemeinden das Recht zu einer kurzfristigen Erstreckung dieser Frist eingeräumt.

Auf Grund der Eigenbemessung hat der Steuerpflichtige gleichfalls bis zum selben Zeitpunkt die Steuer an die Gemeinde zu entrichten, ohne daß seitens der Gemeinde eine besondere Vorschreibung zu erfolgen hätte. Durch Bescheid ist die Steuer nur dann vorzuschreiben, wenn sich die Steuererklärung als unrichtig erweist, oder wenn die Steuer auf Grund einer Schätzung festgesetzt wird (§ 12). Bis zum Inkrafttreten der in nächster Zeit zu erwartenden Abgabenordnung des

Bundes ist für die Form des Steuerbescheides § 58 AVG. 1950 maßgebend.

Von der Verjährung des Bemessungsrechtes zu unterscheiden ist die Verjährung des Rechtes zur Einforderung fälliger Abgaben. Letztere ist im § 15 des Abgabeneinhebungsgesetzes geregelt und beträgt 6 Jahre.

Im übrigen steht auch dieser Paragraph im Einklang mit der entsprechenden Bestimmung des Kriegsopferabgabegesetzes (§ 6), so daß den Gemeinden hiedurch kein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht.

Zu § 10: Um Steuerhinterziehungen hintan zu halten, sind Kontrollmaßnahmen notwendig. Voraussetzung ist die Führung von Nachweisen durch den Steuerpflichtigen. Da die Führung und Überprüfung derartiger Nachweise allein aber keine sichere Gewähr für eine richtige Steuerbemessung bietet, war der Gemeinde ein Kontrollrecht einzuräumen. Die Folgerung daraus ist, daß der Steuerpflichtige bzw. seine Bevollmächtigten solche Kontrollen dulden müssen.

Zu § 11: Die Sicherstellung dient gleichfalls der Hintanhaltung von Steuerhinterziehungen. Der Wortlaut dieses Paragraphen wurde wiederum aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Kriegsopferabgabegesetz (§ 7) entnommen.

Zu § 12: Die den Gemeinden eingeräumte Schätzungsbefugnis bedeutet nicht, daß die Gemeinden den Betriebsumsatz willkürlich bestimmen können. Es ist vielmehr Voraussetzung, daß die Behörde alle Erhebungen, die für die Bemessung der Steuer von Bedeutung sind, gemacht und aus diesen Feststellungen die richtigen Schlüsse gezogen hat.

Zu § 13: Diese Bestimmung enthält den Hinweis auf die allgemein geltenden Abgabenverfahrensgesetze, d. s. derzeit das Abgabeneinhebungsgesetz, wiederverlautbart mit Kundmachung der Bundesregierung vom 13. März 1951, BGBl. Nr. 87, das Abgabenzustellungsgesetz vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 59, das Abgabenrechtsmittelgesetz vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 60, und die Abgabenexekutionsordnung vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 1/1952. Nach diesen Vorschriften richtet sich insbesonders die Gewährung von Zahlungserleichterungen, die Vorschreibung eines Säumnis- oder Verspätungszuschlages, die Mahnung, die Ausstellung eines Rückstandsausweises, der Eintritt der Vollstreckbarkeit oder der Verjährung des Einforderungsrechtes, die Abschreibung der Steuer sowie das Zustellungs-, Rechtsmittel- und Einbringungsverfahren.

Zu § 14: Die Aufnahme einer Strafbestimmung ist durch das Fehlen eines für alle Abgaben geltenden einheitlichen Abgabenstrafgesetzes (Finanzstrafgesetz) bedingt. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes haben gemäß Art. II, Abs. 5, des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, wiederverlautbart mit Kundmachung der Bundesregierung vom 23. Mai 1950, BGBl. Nr. 172, für das Strafverfahren die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG. 1950) Anwendung zu finden.

Zu § 15: Durch die Übergangsbestimmung soll erreicht werden, daß die Gemeinden so rasch als möglich einen den Vorschriften dieses Gesetzes voll entsprechenden Gemeindevertretungsbeschluß herbeiführen.

Der Monatserste wurde deshalb als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt, weil derzeit mit verschiedenen Lichtspielunternehmern eine monatliche Abrechnung vereinbart ist.